

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2016 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 (GV.NRW.S.212) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebietes zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Rhein-Erft-Kreises (Schutzgebiet).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
3. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
5. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist,
6. Kastration die chirurgische Entfernung der Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke).

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft durch Mikrochip oder Ohrtätowierung zu kennzeichnen und zu registrieren.
- (2) Die Registrierung nach Absatz 1 hat alternativ bei den unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen zum Datenschutz mit dem Rhein-Erft-Kreis kooperierenden Haustier-Registern TASSO e.V., Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach oder dem Deutschen Tierschutzbund FINDEFIX, In der Raste 10, 53129 Bonn, zu erfolgen. Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch die vorbezeichneten Registerstellen an den Rhein-Erft-Kreis oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen. Im Rahmen der Registrierung werden das Geschlecht, die Nummer der Tätowierung oder die Mikrochipnummer sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson erfasst.
- (3) Dem Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

- (1) Die Haltperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze durch einen Tierarzt/ eine Tierärztin fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.
- (2) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 können auf Antrag durch das Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen der Haltperson im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Haltperson nachweist, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der Katze besteht und dass die Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleistet ist. Die Bestimmungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

- (1) Freigängerkatzen, derer der Rhein-Erft-Kreis oder von ihm Beauftragte innerhalb des Kreisgebietes habhaft werden, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist die Haltperson ermittelt und die Katze noch nicht unfruchtbar gemacht, so kann der Rhein-Erft-Kreis anordnen, die Katze unfruchtbar machen zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin vorzulegen, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde.
- (3) Ist eine im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und eine Ermittlung der Haltperson daher nicht möglich, so kann der Rhein-Erft-Kreis oder der von ihm Beauftragte Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so kann der Rhein-Erft-Kreis oder der von ihm Beauftragte darüber hinaus Dritte mit der Unfruchtbarmachung beauftragen. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
- (4) Ein von der Haltperson personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Der Rhein-Erft-Kreis oder ein von ihm Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und unfruchtbar machen lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.
- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Mitarbeiter des Rhein-Erft-Kreises oder den von ihm Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Auskunftspflichten

Tierhalter haben dem Rhein-Erft-Kreis die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung von Maßnahmen nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung erforderlich sind.

§ 8 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 sowie der Unfruchtbarmachung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht eindeutig oder dauerhaft kennzeichnet oder kennzeichnen lässt,
 - b) § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht gemäß § 3 Abs. 2 registrieren lässt,
 - c) § 3 Abs. 2 die notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung nicht erteilt,
 - d) § 3 Abs. 3 einen Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt,
 - e) § 4 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen unkontrollierten freien Auslauf haben,
 - f) § 5 Abs. 2 S. 1 einer Anordnung zur Unfruchtbarmachung nicht nachkommt,
 - g) § 5 Abs. 2 S. 2 eine Bescheinigung eines Tierarztes zum Nachweis der Unfruchtbarmachung nicht vorlegt,
 - h) § 7 eine erforderliche Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Übergangsregelung

Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot) treten innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 15.01.2020 in Kraft.

Bergheim, den 18.12.2019

Michael Kreuzberg
Landrat